

Öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit Bürgerfragestunde

Am Donnerstag **31.03.2022** findet nach der um 19:00 Uhr beginnenden Bürgerfragestunde im Bürgersaal des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
 - 1.a. Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
 - 1.b. Mitteilungen des Magistrats
2. Fahrzeug FFW Langenthal – Alternative Beschaffung eines MLF anstelle eines TSF-W
3. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung und Neufassung des Feuerwehrgebührenverzeichnisses; Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 bis 2026
4. Entscheidung über eine mögliche Teilnahme der Stadt Hirschhorn am Beteiligungsmodell "KommPakt" der Entega AG
5. Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg für den Bereich Ausschreibungen; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
6. Beitritt zur Interessengemeinschaft Odenwald (IGO)
7. Änderung bzw. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Hirschhorn (Neckar)
8. Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2019; Feststellungsbeschluss
9. Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2020; Feststellungsbeschluss
10. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2022;
 - a) Haushaltssicherungskonzept
 - b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2022
 - c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2027
 - d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2027
 - e) Finanzstatusbericht
11. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am Folgetag um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit, an gleicher Stelle, der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar) 23.03.2022

Dr. Joachim Kleinmann, Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

08.03.2022

AZ: 1314/02 (KJ)

Sitzungsvorlage

Fahrzeug FFW Langenthal - Alternative Beschaffung eines MLF anstelle eines TSF-W

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		10.03.2022	nicht öffentlich
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		17.03.2022	nicht öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		31.03.2022	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Ausgangssituation

Mit Schreiben vom 20.08.2021 wurde die Beschaffung des neuen Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF-W) über eine Landesbeschaffungsaktion beantragt. Diese wurde gewählt, da hierbei das Land das Fahrgestell des Fahrzeuges beschafft und bezahlt und die Kommune nur den Aufbau und die Ausstattung des Fahrzeuges beschaffen und finanzieren muss.

Grundlage für die Beschaffung des TSF-W ist der Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplans für die Feuerwehren der Stadt Hirschhorn. Die Haushaltsmittel für dieses Fahrzeug wurden bereits bereitgestellt. Momentan ist der komplette Ansatz des Jahres 2021 in Höhe von 65.000,00 € (45.000,00 € für den Aufbau des Fahrzeuges, 20.000,00 € Ausstattung und Ausrüstung) in Form von Haushaltsresten noch vorhanden.

Dem Antrag vom 20.08.2021 wurde mit Bescheid vom 24.11.2021 positiv geantwortet. Hiernach hat das Land Hessen der Stadt Hirschhorn ein Fahrgestell aus der Landesbeschaffungsaktion zur Verfügung gestellt.

Mit Unterzeichnung der vorläufigen Verpflichtungserklärung für ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W am 27.12.2021, hat sich die Stadt Hirschhorn vorläufig verpflichtet, das Angebot für die Beschaffung des TSF-W über eine Landesbeschaffungsaktion anzunehmen.

Zwischenzeitlich wurde nun die Ausschreibung des Landes für die Fahrgestelle vorgenommen und man hat mit Mail vom 04.03.2022 der Stadt Hirschhorn mitgeteilt, welches Fahrgestell nun von Seiten des Landes beschafft wird. Diese Mitteilung dient nur als Grundlage für die Ausschreibung des Aufbaus.

Mit dieser Mail läuft nun die Frist der vorläufigen Verpflichtungserklärung von vier Wochen. Innerhalb dieser Zeit kann noch formlos von der Landesbeschaffungsaktion zurückgetreten werden. Wenn innerhalb dieser vier Wochen kein Rücktritt erfolgt, wird die Verpflichtung bindend und die Ausschreibungen von Seiten der Kommune für den Aufbau des Fahrzeuges müssen angegangen werden.

Das Fahrgestell soll in spätestens neun Monaten geliefert werden. Es kann jedoch auch zu Lieferverzögerungen aufgrund der aktuellen Weltlage kommen, danach muss noch der Aufbau realisiert werden. Es ist geplant das TSF-W ca. im Sommer des Jahres 2023 in Dienst zu stellen.

Anfrage der Feuerwehr Langenthal

Im Zuge des Beschaffungsprozesses wurde zu Beginn des Jahres 2022 von der Feuerwehr Langenthal mitgeteilt, dass es nun auch Landesbeschaffungsaktionen für Mittlere Löschfahrzeuge (MLF) gibt. Eine solche Beschaffungsaktion gab es beim damaligen Entschluss zur Beschaffung eines TSF-W noch nicht. Das Land würde hierbei die komplette Beschaffung des Fahrzeuges übernehmen und der Kommune dann das Fahrzeug dienstbereit zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Beschaffung würden also für die Stadt Hirschhorn hierbei wegfallen. Einen höheren Zuschuss als die Regelbezuschung in Höhe von 20 % bis 30 % der Anschaffungskosten ist hierbei nicht vorgesehen.

Ein MLF hätte einsatztaktisch einen Mehrwert, da hier die Pressluftatmer der Atemschutzgeräte-träger im Mannschaftsraum verstaut und somit während der Fahrt ausgerüstet werden können. Außerdem kann hier ein Löschwassertank mit 100 l mehr als bei einem TSF-W verbaut werden. Deshalb bittet die Feuerwehr Langenthal nun um die Prüfung, ob eine Beschaffung eines MLF statt eines TSF-W möglich wäre.

Stadtbrandinspektor Marco Albert und der Wehrführer der Feuerwehr Langenthal Michael Siefert, werden in den Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses zugegen sein und für Fragen zur Verfügung stehen. Außerdem wird es eine Präsentation von Seiten der Feuerwehr zu den Fahrzeugtypen geben.

Zudem können die beiden Fahrzeugtypen auch Vor-Ort in Augenschein genommen werden. Es wurden die Fahrzeuge von anderen Feuerwehren organisiert, sodass man sich direkt ein Bild machen kann.

Voraussetzungen für eine Beschaffung eines MLF

Nachdem die Anfrage der Feuerwehr Langenthal an die Stadt Hirschhorn herangetragen wurde, hat man sich zunächst zu Gesprächen getroffen. Hieraus ergaben sich dann Anfragen, welche mit dem Land Hessen und dem Kreis Bergstraße besprochen wurden und zu folgendem Ergebnis führte:

Sollte die Entscheidung nun auf die Beschaffung eines MLF anstatt eines TSF-W fallen, müsste dies im Entwurf des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (BEP) durch einen begründeten Beschluss des Magistrates der Stadt Hirschhorn geändert werden. Das dort aufgeführte TSF-W würde dann in ein MLF geändert werden.

Weiterhin muss der Kreis Bergstraße zum BEP noch die Stellungnahme abgeben. Nach Rücksprache beim Kreis würde eine Änderung eines TSF-W in ein MLF vom Kreis befürwortet und somit genehmigt werden.

Danach müsste der neue BEP genehmigt werden, da der derzeitige Entwurf des BEP nicht als Grundlage für die Beschaffung eines MLF ausreichend ist (Hingegen ist die Beschaffung eines TSF-W auf der Grundlage des BEP-Entwurfes möglich). Nach der Genehmigung des BEP könnte das MLF dann auf die Prioritätenliste des Landes aufgenommen werden, welche jedes Jahr in der Bürgermeisterdienstversammlung im November erörtert und abgestimmt wird.

Nach Rücksprache mit dem Kreis Bergstraße könnte ein Antrag für ein MLF frühestens im Jahr 2023 auf der Prioritätenliste berücksichtigt werden.

Wann genau also eine Lieferung des MLF möglich ist, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Es wird aber von einer Lieferung frühestens im Jahr 2024 ausgegangen.

Die finanzielle Situation

Aktuell sind, wie bereits beschrieben, noch Haushaltsreste in Höhe von 65.000,00 € bei der Investition Nr. 2018/03 „FFW Lgt; Ersatz TSF-W“ verfügbar. Die Beschaffung des TSF-W im Zuge der aktuellen Landesbeschaffungsaktion ist somit finanziert. Als Anlage 1 wurde ein zweiseitige Kostengegenüberstellung für die beiden Fahrzeugarten erstellt.

Sollte die Entscheidung nun auf ein MLF fallen, müsste man im Haushaltsplan 2022 eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Gesamtkosten von voraussichtlich 167.000,00 € für die Beschaffung des MLF im Jahr 2023 veranschlagen. Grund hierfür ist, dass noch in diesem Jahr die Erklärung zur Beschaffung des Fahrzeuges abgegeben werden müsste. Diese Erklärung kann nur auf Grundlage der Verpflichtungsermächtigung erfolgen, da nur hierdurch die Finanzierung des Fahrzeuges gesichert werden kann.

Zusammenfassung

Das MLF würde gegenüber dem TSF-W eine voraussichtliche Kostensteigerung für die Stadt Hirschhorn von 65.000,00 € auf 116.900 €, also um 51.900,00 € bedeuten.

Hierdurch würde man ein größeres Fahrzeug, welches die Möglichkeit zur Lagerung der Pressluftatmer im Mannschaftsraum und damit die Möglichkeit zum Ausrüsten während der Fahrt sowie einen 100 l größeren Wassertank erhalten.

Eine Beschaffung des MLF würde sich im Vergleich zur Beschaffung eines TSF-W um ca. zwei Jahre verzögern.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

- a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Beschaffung des TSF-W für die Feuerwehr Langenthal wie geplant weiter voranzutreiben und das Fahrzeug wie geplant über die Landesbeschaffungsaktion zu beschaffen.
- b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, von der Beschaffung eines TSF-W für die Feuerwehr Langenthal über die Landesbeschaffungsaktion abzusehen. Es soll stattdessen ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF) angeschafft werden. Hierfür soll der Entwurf Bedarfs- und Entwicklungsplans der Feuerwehren der Stadt Hirschhorn geändert werden. Außerdem sollen im Haushaltsplan 2022 Mittel in Höhe von 195.000,00 € in Form einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2023 veranschlagt werden, damit die Finanzierung des Fahrzeuges gesichert und eine möglichst schnelle Beschaffung ermöglicht wird.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

- a) Die Beschaffung des TSF-W für die Feuerwehr Langenthal wird wie geplant weiter vorangetrieben und das Fahrzeug über die Landesbeschaffungsaktion beschafft.
- b) Von der Beschaffung eines TSF-W für die Feuerwehr Langenthal über die Landesbeschaffungsaktion wird abgesehen. Es wird stattdessen ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF) angeschafft. Hierfür wird der Entwurf der Bedarfs- und Entwicklungsplans der Feuerwehren der Stadt Hirschhorn geändert. Außerdem werden im Haushaltsplan 2022 Mittel in Höhe von 195.000,00 € in Form einer Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2023 veranschlagt, damit die Finanzierung des Fahrzeuges gesichert und eine möglichst schnelle Beschaffung ermöglicht wird.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

Kostengegenüberstellung TSF-W / MLF

1. Anschaffungskosten

<u>Kosten eines MLF inkl. Sonderausrüstung + Ausrüstung</u>						
Anschaffungspreis laut Land:		170.000,00 €				
Sonderausrüstung + Beladung:		25.000,00 €	Förderfähige Kosten:		167.000,00 €	
		<u>195.000,00 €</u>				
	Gesamtkosten	Zuschuss	Zuschussbetrag	Verbl. Kosten	Bemerkungen	
über eine Eigene Beschaffung						
Maximalförderung	195.000,00 €	40%	66.800,00 €	128.200,00 €		
Durchschnittsförderung	195.000,00 €	30%	50.100,00 €	144.900,00 €	Komplette Beschaffung über die Kommune selbst.	
Mindestförderung	195.000,00 €	20%	33.400,00 €	161.600,00 €		
	Gesamtkosten	Zuschuss	Zuschussbetrag	Verbl. Kosten	Bemerkungen	
über eine Landesbeschaffung						
Maximalförderung	195.000,00 €	40%	66.800,00 €	128.200,00 €	Komplette Beschaffung durch das Land. Es wird ein fertiges Fahrzeug an die Kommunen ausgeliefert.	
Durchschnittsförderung	195.000,00 €	30%	50.100,00 €	144.900,00 €		
Mindestförderung	195.000,00 €	20%	33.400,00 €	161.600,00 €		
<u>Kosten eines TSF-W</u>						
Fahrgestell:		53.000,00 €				
Aufbau:		40.000,00 €				
Sonderausrüstung + Beladung:		25.000,00 €				
		<u>118.000,00 €</u>				
	Gesamtkosten	Zuschuss	Zuschussbetrag	Verbl. Kosten	Bemerkungen	
über eine Eigene Beschaffung						
Durchschnittsförderung	118.000,00 €	30%	35.400,00 €	82.600,00 €	Komplette Beschaffung über die Kommune selbst.	
Mindestförderung	118.000,00 €	20%	23.600,00 €	94.400,00 €		
	Gesamtkosten	Zuschuss	Zuschussbetrag	Verbl. Kosten	Bemerkungen	
über eine Landesbeschaffung						
Fahrgestell	118.000,00 €	Fahrgestell	ca 53.000,00 €	65.000,00 €	Das Fahrgestell wird komplett vom Land beschafft und bezahlt. Die Kommune muss sich "nur" um den Aufbau des Fahrzeuges kümmern.	

Zusammenfassung

Fahrzeug	Gesamtkosten	Zuschuss	Verbl. Kosten
MLF eigene Beschaffung oder Landesbeschaffung	195.000,00 €	66.800,00 €	128.200,00 €
	195.000,00 €	50.100,00 €	144.900,00 €
	195.000,00 €	33.400,00 €	161.600,00 €
TSF-W eigene Beschaffung	118.000,00 €	35.400,00 €	82.600,00 €
	118.000,00 €	23.600,00 €	94.400,00 €
TSF-W Landesbeschaffung	118.000,00 €	53.000,00 €	65.000,00 €

2. Folgekosten jährlich

	MLF 40 %	MLF 30 %	MLF 20 %	TSF-W 30 %	TSF-W 20 %	TSF-W Land
Kosten	195.000,00 €	195.000,00 €	195.000,00 €	118.000,00 €	118.000,00 €	118.000,00 €
Zuschuss	66.800,00 €	50.100,00 €	33.400,00 €	35.400,00 €	23.600,00 €	53.000,00 €
Verbl. Kosten	128.200,00 €	144.900,00 €	161.600,00 €	82.600,00 €	94.400,00 €	65.000,00 €
Abschreibung (25 Jahre)	5.128,00 €	5.796,00 €	6.464,00 €	3.304,00 €	3.776,00 €	2.600,00 €
Tilgung (30 Jahre)	4.273,33 €	4.830,00 €	5.386,67 €	2.753,33 €	3.146,67 €	2.166,67 €
Zinsen (1 %)	12.820,00 €	14.490,00 €	16.160,00 €	8.260,00 €	9.440,00 €	6.500,00 €
Belastung ord. Ergebnis (Abschr. + Zinsen)	17.948,00 €	20.286,00 €	22.624,00 €	11.564,00 €	13.216,00 €	9.100,00 €
Belastung Finanzhaushalt (Tilgung + Zinsen)	17.093,33 €	19.320,00 €	21.546,67 €	11.013,33 €	12.586,67 €	8.666,67 €

28.02.2022

AZ: 1313/01 (KJ)

Sitzungsvorlage

Änderung der Feuerwehrgebührensatzung und Neufassung des Feuerwehrgebührenverzeichnisses; Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2022 bis 2026

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	7.	10.03.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		17.03.2022	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		31.03.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren ist bei Bränden und im Falle einer Katastrophe infolge von Naturereignissen für den Geschädigten nach § 61 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) grundsätzlich kostenfrei.

Abweichend hiervon sind Kommunen jedoch nach § 61 Abs. 2 HBKG berechtigt, Ersätze für Einsätze der Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu verlangen. Die genauen Tatbestände, in denen die Einsatzkosten angefordert werden können, werden im § 61 Abs. 2 und 3 des HBKG genau beschrieben. Die Abrechnung der dort beschriebenen Einsätze ist bisher immer nach Rücksprache mit dem Stadtbrandinspektor erfolgt.

Die letzte Kalkulation der Gebühren für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn wurde im Jahr 2013 vorgenommen.

Die Neukalkulation der Feuerwehrgebühren und die Anpassung der Feuerwehrgebührensatzung wurden mit dem Magistratsbeschluss vom 12.08.2021 an das Büro Eckermann & Krauss aus Bensheim vergeben.

Die Kalkulation der Feuerwehrgebühren für den Zeitraum 2022 bis 2026 liegt nun vor und wird im Berichtsentwurf zur Gebührenkalkulation vom 23.02.2022 (Anlage 1) erläutert.

Als Grundlage für die Gebührenkalkulation wurden die Ergebnisse der Haushaltsjahre 2018 bis 2020, die Haushaltszahlen 2021 und 2022, die Finanzplanungszahlen bis 2026 (u.a. sind hier auch die Kosten für den geplanten Aus-/An-/Umbau des FFW-Gerätehauses in Langenthal enthalten) sowie die Werte der Anlagenbuchhaltung genutzt. Weiterhin wurden die Daten aus dem Feuerwehrsystem Florix mit Auswertungen über die Einsatzstunden, Einsatzarten und die Anzahl der Feuerwehrkameradinnen und Kameraden für die Gebührenkalkulation herangezogen.

Als weitere Grundlage für die Kalkulationen für die einzelnen Fahrzeuge und Gerätschaften wurde ein Mindestumfang der Nutzung angesetzt, damit die Gebührenbelastung bei nur wenig genutzten Fahrzeugen oder Gerätschaften noch im Verhältnis steht. So wurde bei der Kalkulation für die Gebühren der Fahrzeuge ein Mindestumfang von 100 Einsatzstunden im Jahr und bei den Gerätschaften und Anhängern ein Mindestumfang von 25 Einsatzstunden im Jahr angesetzt.

Änderungen am Gebührenverzeichnis

Das aktuelle Gebührenverzeichnis enthält viele einzelne Positionen für Gerätschaften der Feuerwehr, welche aber so nie abgerechnet bzw. nie einzeln genutzt wurden. Die Gerätschaften wurden meist im Zusammenhang mit einem Fahrzeug genutzt und das Fahrzeug wurde insgesamt abgerechnet.

Deshalb wurden die Einzelpositionen größtenteils aus dem Gebührenverzeichnis gestrichen. Weiterhin wurden die Rollcontainer in das Gebührenverzeichnis neu aufgenommen.

Zudem wurden die Tatbestände für einen Fehlalarm, eine missbräuchliche Alarmierung, die Unterstützung von Rettungsdiensten durch Tragehilfen sowie sonstige, nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführte Leistungen, als Grundlage für eine Gebührenberechnung in das Gebührenverzeichnis neu aufgenommen. Diese Gebührentatbestände sollen künftig nach dem tatsächlichen Zeit-, Material und Personalaufwand abgerechnet werden.

Im neuen Gebührenverzeichnis werden zudem die Einsatzgebühren je 15 Minuten Einsatzzeit ausgewiesen, da dies die Grundlage für die Gebührenberechnung der Einsatzgebühren nach § 3 Abs. 3 der Satzung vorgibt. Das neue Gebührenverzeichnis wurde als Anlage 3 beigefügt.

Überprüfung der Feuerwehrgebührensatzung

Die Prüfung der Feuerwehrgebührensatzung hat ergeben, dass diese noch aktuell ist. Jedoch sollen zwei Änderungen vorgenommen werden:

1. In § 2 Abs. 1c) soll noch der Verweis auf § 7 Abs. 2 Satz des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) eingefügt werden.
2. Es soll ein dritter Absatz in § 4 eingefügt werden, der die Kosten für Fahrzeuge, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt werden, auch abrechnungsfähig macht. Somit bleiben diese Kosten nicht bei der Stadt Hirschhorn, falls es hierzu kommt.

Die Änderungen in der Satzung die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) wurden in die 1. Änderungssatzung zur Satzung aufgenommen (Anlage 2).

Ergebnis

Ein Vergleich der alten und neuen Feuerwehrgebühren wurde in Anlage 4 beigefügt. Hiernach ergeben sich fast grundsätzlich Steigerungen in den Gebührensätzen. Dies ist in den allgemeinen Kostensteigerungen, den sich ändernden gesetzlichen Vorgaben und den daraus resultierenden Anschaffungen begründet.

Nach Rücksprache mit dem Gebührenkalkulationsbüro sind die nun ermittelnden Gebühren für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) keineswegs hoch, sondern befinden sich im grundsätzlichen Mittelfeld der bekannten Gebühren von Kommunen in ähnlicher Größe.

Die Satzung soll schnellstmöglich nach Beschlussfassung in Kraft treten.

Eine Neukalkulation der Feuerwehrgebühren sollte spätestens im Jahr 2026 erfolgen, damit dann ab dem Jahr 2027 die neue Gebührensatzung greifen kann.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) sowie die Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) sowie die Neufassung des Gebührenverzeichnisses zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar) werden beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					



Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **31. März 2022** die nachfolgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), jeweils in Verbindung mit den

§§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 602),

§§ 1 bis 5a, 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

Artikel 1

§ 2 Abs. 1c) erhält folgende Fassung:

c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend.

Artikel 2

Das in § 3 Abs. 1 erwähnte Gebührenverzeichnis wird neu gefasst und ist als Anlage dieser Änderungssatzung beigefügt.

Artikel 3

§ 4 erhält einen zusätzlichen Absatz 3 mit folgender Fassung:

(3) Fahrzeuge, die in der Anlage nicht aufgeführt werden, werden nach den Kostenbescheiden der zuständigen Behörde berechnet.



Artikel 4

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 01.04.2022

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister



**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren
für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren
der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Nr.	Beschreibung	
1	Personalgebühren	Gebühr je 15 Minuten
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	8,50 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	4,25 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Verpflegungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
2	Fahrzeuggebühren	Gebühr je 15 Minuten
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	37,00 Euro
	Kommandowagen KdoW	26,50 Euro
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	26,00 Euro
	Vorausrüstwagen VRW	26,50 Euro
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	48,75 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	Löschgruppenfahrzeug LF 10 KatS	75,75 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24 (25)	78,00 Euro
2.5	Rüstwagen	
	Rüstwagen RWS	63,25 Euro
2.6	Gerätewagen	
	Gerätewagen GW-L1	48,75 Euro
3	Anhänger & Geräte	Gebühr je 15 Minuten
	Anhänger Löschwasserversorgung (Langenthal)	29,00 Euro
	Mehrzweckanhänger MZA	14,50 Euro
	Mehrzweckboot MZB (ggf. mit Trailer)	58,00 Euro
	Tragkraftspritze PFPN 10-1000	5,75 Euro
	Tragkraftspritze PFPN 10-2000	7,25 Euro
	Sandsackabfüllmaschine	14,50 Euro
	Tauchpumpe bis 1.000 l/min mit drei A-Schläuchen	7,25 Euro
	Tauchpumpe über 1.000 l/min mit zwei B-Schläuchen	8,50 Euro
	Rollcontainer-Strom und Licht	11,50 Euro
	Rollcontainer-Wasserversorgung	11,50 Euro



Nr.	Beschreibung	
	Rollcontainer- Schlauch	8,50 Euro
	Rollcontainer- Wasserschaden 1 und 2	11,50 Euro
	Rollcontainer- Atemschutz	8,50 Euro
	Rollcontainer - Gefahrgut 1 und 2	8,50 Euro
	Rollcontainer - Ölbindemittel	11,50 Euro
	Rollcontainer- Betreuung	11,50 Euro
	Rollcontainer- Transport	8,50 Euro
4	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Atemschutzgeräte werden nach Reinigungsaufwand berechnet.
	Atemschutzmaske	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Atemschutzmasken werden nach Reinigungsaufwand berechnet.
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	Die Prüfung von Lungenautomaten wird nach Aufwand berechnet.
	Atemschutzmaske	Die Prüfung von Atemschutzmasken wird nach Aufwand berechnet.
	Atemschutzgerät	Die Prüfung von Atemschutzmasken wird nach Aufwand berechnet.
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 l	Das Füllen von Atemluftflaschen wird nach Aufwand berechnet.
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 l	Das Füllen von Atemluftflaschen wird nach Aufwand berechnet.
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen und Reparatur von Schläuchen	
	je Schlauch	Das Prüfen, Waschen, Trocknen und/oder die Reparatur von Schläuchen wird nach Aufwand berechnet.
4.6	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.



Nr.	Beschreibung	
5	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnunggestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 der Satzung zugrunde gelegt.	
6	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	Einsätze bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet
	Unterstützung von Rettungsdiensten durch Tragehilfen	Die technische Unterstützung beim Transport von Kranken oder Verletzten durch Tragehilfen wird nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
7	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
8	Sonstige Prüfungen	
	Prüfen von Leitern laut UVV - Dreiteilige Schiebeleiter	Die Prüfung von dreiteiligen Leitern nach UVV wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
	Prüfen von Leitern laut UVV - Multifunktionsleiter	Die Prüfung von Multifunktionsleitern nach UVV wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
	Prüfen von Funkgeräten	Die Prüfung von Funkgeräten nach UVV wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
9	Gebühren in sonstigen Fällen	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

17.02.2022

AZ: 8200 (KJ)

Sitzungsvorlage

Entscheidung über eine mögliche Teilnahme der Stadt Hirschhorn am Beteiligungsmodell "KommPakt" der Entega AG

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	11.	24.02.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	6.	17.03.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		31.03.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Die Informationen aus den Drucksachen 2021/157 vom 11.10.2021 und 2022/8 vom 10.01.2022 werden als bekannt vorausgesetzt und sind zur Sicherheit nochmals als Anlagen beigelegt.

Im Zuge der Vorstellung des Beteiligungsmodells „KommPakt“ der Entega AG in der Stadtverordnetenversammlung am 10.02.2022 wurde die Verwaltung noch gebeten, verschiedene Fragen zur möglichen Finanzierung der Beteiligung zu klären. Diese Fragen wurden mit der Mail vom 17.02.2022 den politischen Vertreterinnen und Vertretern beantwortet.

Auf Grundlage der o.g. Sitzungsvorlagen sowie den Informationen, welchen den Stadtverordneten per Mail am 11.02.2022 zugegangen sind, soll nun eine Entscheidung über die Beteiligung der Stadt im Zuge des Modells „KommPakt“ entschieden werden.

Die Finanzierung der Beteiligung über die freien Finanzmittel wäre aktuell möglich, jedoch würde dies zu immensen Finanzmittelproblemen in den nächsten Jahren führen. Die ggfls. genutzten Mittel müssten dann über Aufwandsminderungen oder Mehrerträge generiert werden, um die Liquidität der Stadtkasse auch ohne Liquiditätskredite aufrecht zu erhalten.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

- a) Ablehnung
Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, von der Möglichkeit einer Beteiligung an der Entega AG im Zuge des Beteiligungsmodells „KommPakt“ abzusehen und sich nicht zu beteiligen.

- b) Annahme und Finanzierung mit Eigenmitteln
Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, von der Möglichkeit einer Beteiligung an der Entega AG zu einem Kaufpreis von 101.039,49 € für rund 0,68 % Anteile im Zuge des Beteiligungsmodells „KommPakt“ Gebrauch zu machen.
Die Finanzierung der Beteiligung soll über die freien Finanzmittel der Stadtkasse erfolgen.
Im Haushaltsplan 2022 sollen hierfür Mittel in Höhe von 101.040,00 € als Investition in das Finanzanlagevermögen und 4.250,00 € als Ertrag aus der Rendite angesetzt werden.
- c) Annahme und Finanzierung mit einem Kredit
Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, von der Möglichkeit einer Beteiligung an der Entega AG zu einem Kaufpreis von 101.039,49 € für rund 0,68 % Anteile im Zuge des Beteiligungsmodells „KommPakt“ Gebrauch zu machen.
Die Finanzierung der Beteiligung soll über einen Kredit erfolgen.
Im Haushaltsplan 2022 sollen hierfür Mittel in Höhe von 101.040,00 € als Investition in das Finanzanlagevermögen, 101.040,00 € Mittel für einen Kredit und 4.250,00 € als Ertrag aus der Rendite angesetzt werden.
Weiterhin sollen ab dem Jahr 2023 die Tilgung sowie die Zinsen für den Kredit in die Finanzplanung aufgenommen werden.
- d) Ablehnung und Neuvorlage zur Erwerbsrunde 2028/2029
Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, von der Möglichkeit einer Beteiligung an der Entega AG im Zuge des Beteiligungsmodells „KommPakt“ kein Gebrauch zu machen.
Zur Erwerbsrunde 2028/2029 soll der Sachverhalt nochmals vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

- a) Ablehnung
Von der Möglichkeit einer Beteiligung an der Entega AG im Zuge des Beteiligungsmodells „KommPakt“ wird abgesehen. Es wird sich nicht beteiligt.
- b) Annahme und Finanzierung mit Eigenmitteln
Von der Möglichkeit einer Beteiligung an der Entega AG zu einem Kaufpreis von 101.039,49 € für rund 0,68 % Anteile im Zuge des Beteiligungsmodells „KommPakt“ wird Gebrauch gemacht.
Die Finanzierung der Beteiligung wird über die freien Finanzmittel der Stadtkasse erfolgen.
Im Haushaltsplan 2022 werden hierfür Mittel in Höhe von 101.040,00 € als Investition in das Finanzanlagevermögen und 4.250,00 € als Ertrag aus der Rendite angesetzt.
- c) Annahme und Finanzierung mit einem Kredit
Von der Möglichkeit einer Beteiligung an der Entega AG zu einem Kaufpreis von 101.039,49 € für rund 0,68 % Anteile im Zuge des Beteiligungsmodells „KommPakt“ wird Gebrauch gemacht.
Die Finanzierung der Beteiligung wird über einen Kredit erfolgen.

Im Haushaltsplan 2022 werden hierfür Mittel in Höhe von 101.040,00 € als Investition in das Finanzanlagevermögen, 101.040,00 € Mittel für einen Kredit und 4.250,00 € als Ertrag aus der Rendite angesetzt.

Weiterhin werden ab dem Jahr 2023 die Tilgung sowie die Zinsen für den Kredit in die Finanzplanung aufgenommen.

d) Ablehnung und Neuvorlage zur Erwerbsrunde 2028/2029

Von der Möglichkeit einer Beteiligung an der Entega AG im Zuge des Beteiligungsmodells „KommPakt“ wird abgesehen. Es wird sich nicht beteiligt.

Zur Erwerbsrunde 2028/2029 soll der Sachverhalt nochmals vorgelegt werden.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

02.03.2022

AZ: 0016/04 (KJ)

Sitzungsvorlage

Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg für den Bereich Ausschreibungen; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	10.03.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	8.	17.03.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		31.03.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Bei der Vergabe von Leistungen sind von der Verwaltung die immens komplexen Vergabe- und Ausschreibungsvorgaben des Landes, des Bundes und ggfls. sogar der Europäischen Union zu berücksichtigen. Diese Vorgaben ändern sich immer wieder und werden hierdurch detaillierter und komplexer, sodass es kaum mehr von der Verwaltung zu leisten ist, alle Vorgaben genau zu kennen und umzusetzen. Gerade bei größeren Maßnahmen muss sich die Verwaltung externen Dienstleistern bedienen, damit man Rechtssicherheit erhält. Auch die grundsätzlichen Fragen, ob die geplante Vergabe einer Leistung ausgeschrieben werden muss, wie weit diese ausgeschrieben werden muss, oder wie viele Angebote hierfür eingeholt werden müssen, müssen immer wieder über Dritte geklärt werden.

Sind die grundsätzlichen Fragen geklärt, geht es bei einer Ausschreibung auch immer um die Fragen, wie ist diese zu gestalten, was alles enthalten sein muss und wie die Fristen festzusetzen sind.

Bei größeren Maßnahmen (z.B. Sanierung der Ortskanalisation, Neu-/An-/Umbauten,..) wird die Verwaltung meist von einem Ingenieurbüro unterstützt, welches die o.g. Fragen klärt und die Ausschreibung für die Stadt vornimmt.

Jedoch gibt es auch immer wieder Sachverhalte, bei denen die Verwaltung Rechtssicherheit bei der Vergabe benötigt und deshalb hierfür Büros beauftragen, oder zumindest bei diesen kostenpflichtige Anfragen stellen muss.

Im Zuge des Austauschs mit der Stadt Neckarsteinach über solche Ausschreibungen wurde man auf die Zentrale Auftragsvergabestelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg aufmerksam.

Die Auftragsvergabestelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurde zur Standardisierung und Optimierung der Vergabeprozesse und zur Förderung der elektronischen Vergabe in allen Organisationseinheiten des Landkreises Darmstadt-Dieburg eingerichtet. Zudem werden hier auch in Zuge von Interkommunaler Zusammenarbeit Vergabeprozesse von anderen Kommunen vorbereitet, begleitet und vollzogen.

So hat zum Beispiel die Stadt Neckarsteinach das Ordnungsbehördenfahrzeug über diese Stelle ausschreiben und beschaffen lassen.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wäre eine Interkommunale Zusammenarbeit auch mit der Stadt Hirschhorn für diesen Bereich möglich. Hierzu wäre eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖRV) abzuschließen. Ein Muster dieser ÖRV wurde als Anlage beigelegt. Demnach kann die Stadt Hirschhorn von der Vergabestelle des Landkreises Darmstadt-Dieburg Gebrauch machen, um Leistungen des § 2 der ÖRV ganz oder teilweise durch die Vergabestelle vornehmen zu lassen.

Die Kosten für die Leistungen werden nur bei Inanspruchnahme nach der tatsächlichen Arbeitszeit berechnet. Somit fallen also keine Kosten für die bloße Vorhaltung der Vergabestelle, sondern nur bei wirklicher Nutzung an.

Die Vereinbarung soll unbefristet, jedoch mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, abgeschlossen werden. Somit wäre bei einer Kündigung der IKZ eine Übergangszeit für die Neuregelung der Auftragsvergabe gegeben.

Von Seiten der Stadtverwaltung wäre eine IKZ in diesem Bereich, welche einen festen Ansprechpartner für die Vergabe- und Ausschreibungsfragen ermöglicht, eine klare Arbeitserleichterung. Auch mit Blick auf die anstehenden Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen könnte man von der Expertise des Landkreises Darmstadt-Dieburg profitieren und die Maßnahmen rechtssicher umsetzen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens und der Submission im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zuzustimmen und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Auftrags- und Vergabewesens und der Submission im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wird zugestimmt und die öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben
des Auftrags- und Vergabewesens
und der Submission
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit

zwischen

dem Landkreis Darmstadt-Dieburg,
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt

vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Klaus Peter Schellhaas
und den Ersten Kreisbeigeordneten Lutz Köhler
im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Gemeinde/Stadt
XXXXXXXXXX

vertreten durch den Gemeindevorstand/Magistrat
dieser vertreten durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
und Beigeordnete/Beigeordneten/ Stadträtin/Stadtrat

im Folgenden **Stadt / Gemeinde** genannt

gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I 1969, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618).

§ 1

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden keinerlei Aufgaben, die der Stadt / der Gemeinde obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben durchzuführen.

§ 2

Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:

Teil 1	Beratung zu Vergabeart, Zeitplan, Veröffentlichungstext
Teil 2	Prüfung der Leistungsverzeichnisse
Teil 3	Prüfung und Freigabe des Übergabescheins, Abstimmung des Submissionstermins mit der Submissionstelle
Teil 4	Zusammenstellung Vergabeunterlagen
Teil 5	Veröffentlichung der Ausschreibung auf der HAD und ggf. im Amtsblatt der Europäischen Union; Einstellen der Vergabeunterlagen auf der Vergabeplattform; Bieteranfragenmanagement in der Angebotsphase
Teil 6	Submission; Formale und rechnerische Erstprüfung der Angebote
Teil 7	Fortführung der formalen Prüfung der Angebote (Wertungsstufe I)
Teil 8	Teilnahme an Bietergesprächen vor Auftragserteilung
Teil 9	Prüfung und Freigabe der Vergabeempfehlungen; Information über Annahme/Ablehnung von Angeboten über die Vergabeplattform

Die Leistungen können ganz oder aber in Einzelteilen (Teil 1 bis Teil 9) in Anspruch genommen werden.

§ 3

1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal zur Verfügung.

2) Zum Ausgleich aller Kosten für die Übernahme der Aufgaben zahlt die Stadt / die Gemeinde an den Kreis die nachfolgenden Beträge:

- Für die Leistungen der Zentralen Auftragsvergabestelle einen Stundensatz nach dem jeweils aktuellen Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Hierbei werden die Personalkosten (Bereich Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht & Verwaltung) nach den Entgeltgruppen der eingesetzten Beschäftigten (diese liegen zwischen E 5 und E 14) sowie die entsprechenden Sach- und Gemeinkosten für einen Büroarbeitsplatz herangezogen und durch die maßgebliche Jahresarbeitszeit laut vorgenanntem Bericht geteilt;
- die Submissionsstelle je 67,98 Euro pro Stunde;
- für jede Veröffentlichung in der Tagespresse sind die entsprechenden Rechnungen zu erstatten. Dies gilt auch für die Kosten für die Veröffentlichung auf der Vergabepattform Subreport ELVIS.

3) Die Kosten sind vierteljährlich zum Ende des Quartals zu zahlen. Hierzu erstellt der Kreis die entsprechende Rechnung.

§ 4

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sowohl der Kreis als auch die Stadt / die Gemeinde sind berechtigt, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

§ 5

1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht.

2) Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung

§ 6

Die Parteien gehen davon aus, dass es sich um keine umsatzsteuerpflichtige Leistung handelt. Sollte die vereinbarte Leistung dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt/Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 7

Der Kreis haftet ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung vom **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Darmstadt, XXXXX

.....
Klaus Peter Schellhaas
Landrat

.....
Oliver Berthold
Bürgermeister

Dienstsiegel

.....
Lutz Köhler
Erster Kreisbeigeordneter

.....
Steffen Laick
Erster Stadtrat

03.02.2022

AZ: 7010/02 (BO)

Sitzungsvorlage

Beitritt zur Interessengemeinschaft Odenwald (IGO)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	11.	10.02.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	7.	17.03.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		31.03.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Der Verein Interessengemeinschaft Odenwald e.V. (IGO) ist seit mehr als 60 Jahren Träger der Regionalentwicklung im Odenwald und ist mit seinen langjährigen Erfahrungen ein wesentlicher Motor für die integrierte Entwicklung in Südhessen. Sein Hauptanliegen war und ist es, nachhaltige Impulse zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung zu setzen und insbesondere Projekte zu unterstützen, die neue Arbeitsplätze in der Region schaffen.

Mit der Aufnahme des Odenwaldes in das hessische Regionalentwicklungsprogramm und die Anerkennung der IGO als „Regionale Entwicklungsgruppe“ Mitte des Jahres 1995 endete die erste Epoche der Vereinsgeschichte: In der Region geachtet und unumstritten und deutschlandweit als Sprachrohr des Odenwaldes bekannt und respektiert war die IGO für die Übernahme neuer Aufgaben und Verantwortlichkeiten gut gerüstet.

Die IGO ist eine der Förderkulissen des sogenannten LEADER Programmes der EU (Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale), auf Deutsch „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“. LEADER ist also ein Förderprogramm der EU zur Entwicklung ländlicher Räume. Ziel ist es, gemeinsam mit Bürgern, Vereinen und lokalen Unternehmen ländliche Räume zu stärken und lebenswerter zu machen.

Über das europäische LEADER-Programm sind in den letzten sechs Jahren ca. 2,5 Millionen Euro Fördermittel in den Odenwald geflossen, von denen Kommunen, Wirtschaftsbetriebe und regionale Organisationen gleichermaßen profitierten. Aufgrund der aktuell verlängerten Förderperiode werden bis Ende 2022 noch einmal zusätzlich etwa 750.000 Euro über das LEADER-Programm in die Region Odenwald fließen. Zudem wurden in den letzten drei Jahren rund 500.000 Euro über das neu implementierte Regionalbudget an Kleinstprojekte hier in der Region vergeben.

Auch Hirschhorn kann in der neuen Förderperiode Teil der Förderregion Odenwald werden und hat – entweder direkt oder auch über einzelbetriebliche Förderungen oder regionale Projekte – vom LEADER-Programm profitiert. Entsprechend müssen wir uns auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der IGO auch an der Finanzierung des Regionalmanagements beteiligen.

Diese Entscheidung muss der IGO bis spätestens 31.05. vorliegen, ansonsten können wir erst wieder in fünf Jahren, wenn die nächste Förderperiode beginnt, teilnehmen.

Aufgrund der regulär geplanten Förderperiode 2014-2021 läuft die Vereinbarung zwischen den Kommunen und der IGO zum Ende dieses Jahres aus, weshalb zur Fortführung des LEADER-Programms eine neue Vereinbarung zur Finanzierung des Regionalmanagements erforderlich ist.

Auch für die neue Förderperiode 2023-2027 hat der IGO-Vorstand beschlossen, dass die Regionalentwicklung Odenwald auf Grundlage der beiliegenden Erklärung erfolgen soll, durch die die Kommunen der Region, die auch zukünftig zum Fördergebiet gehören wollen, Ihre Bereitschaft zur finanziellen Beteiligung in der nächsten Förderperiode 2023-2027 rechtsverbindlich erklären – einschließlich des Übergangsjahres 2028 zur darauffolgenden Förderperiode.

Die Höhe des Gesamtbeitrags soll sich wie bisher zur Hälfte aus einem für alle Kommunen gleichen Sockelbetrag sowie zur anderen Hälfte aus einem Einwohnerzahl-abhängigen Betrag zusammensetzen.

Dies würde für Hirschhorn jährliche Kosten in Höhe von 6.800 € bedeuten (4.700 € Sockelbetrag + 0,60 € X 3.500 Einwohner). Eine Vergleichstabelle mit den bisherigen Mitgliedern finden Sie im Anhang.

Dem Entwurf „Erklärung Kommunen“ können Sie entnehmen, dass für die neue Förderperiode mit einem Sockelbetrag von 4.700 € kalkuliert sowie der Betrag pro Einwohner moderat auf 0,60 € erhöht wird. Dies ist vor allem vor dem zu erwartenden deutlich höheren Pro-Kopf-Fördersatz von etwa 35 € im Gegensatz zu aktuell 15 € angemessen.

Dies würde für Hirschhorn, gerechnet auf 3.500 Einwohner, eine Fördersumme von 122.500 € ergeben, verteilt auf fünf Jahre 24.500 € im Jahr.

Sollten sich in der Förderperiode 2023-2027 nicht alle Kommunen wie bisher an der Förderregion beteiligen wollen, kann sich der Beitrag der verbleibenden Kommunen entsprechend erhöhen.

Durch das Ausscheiden Großbritanniens aus der Europäischen Union sowie die aktuelle Situation rund um die Corona-Pandemie haben sich alle Prozesse auf EU-, Bundes- und Landesebene verzögert, weshalb die LEADER-Regionen erst jetzt die relevanten Informationen und zeitlichen Abläufe für die neue Förderperiode mitgeteilt bekommen haben.

Um in den Genuss der LEADER-Förderung für regionale Projekte zu kommen, muss sich auch die Region Odenwald erneut beim Land Hessen als LEADER-Region bewerben. Je Region sollen durchschnittlich 4,5 Millionen Euro zur Verfügung stehen. Bei einer erfolgreichen Bewerbung dürfte das Gesamt-Kontingent der Region Odenwald aufgrund seiner recht hohen Einwohnerzahl und Fläche voraussichtlich um die 5,5 Millionen Euro liegen. Die in Aussicht gestellte Fördersumme ist eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Budget der letzten Förderperiode. Zur Übersicht über die bisherigen hessischen LEADER-Regionen und ihre Förderbudgets finden Sie im Anhang die entsprechende Tabelle.

Die Förderquoten sind wie folgt aufgegliedert:

Vereine, Privatpersonen und Unternehmen:

Förderquote von 35-50 % der Nettokosten, max. Fördersumme zwischen 25.000 und 200.000 €.

Kommunen:

Förderquote von 55-75% der Nettokosten, abhängig vom Projektziel max. Förderung von 200.000 und 500.000 €.

Die für eine Bewerbung unabdingbare lokale Entwicklungsstrategie für die Region Odenwald soll ab diesem Herbst in Zusammenarbeit mit den Bürgern der Region erarbeitet werden. Neben der lokalen Entwicklungsstrategie muss die Region den Nachweis erbringen, dass sie die Mindestanforderung eines professionellen und arbeitsfähigen Regionalmanagements mit mindestens 1,5 Vollzeitstellen erfüllt. Dessen Finanzierung wird durch die oben genannte Erklärung der Kommunen der Region sichergestellt.

Für den Fall, dass der Odenwald bei dem Wettbewerb erfolglos bleiben und nicht zu den LEADER-Förderregionen gehören wird, sieht die Erklärung ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

Beschluss des Magistrats :

Die Stadt Hirschhorn unterzeichnet die „Erklärung zur Finanzierung des Regionalmanagements Odenwald 2023 – 2028“ und tritt damit der IGO bei um die Fördermöglichkeiten des LEADER Programmes in der neuen Förderperiode abrufen zu können. Ansätze sind in den kommenden Haushalten zu bilden.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, dass die Stadt Hirschhorn die „Erklärung zur Finanzierung des Regionalmanagements Odenwald 2023 – 2028“ unterzeichnet und damit der IGO beitrifft, um die Fördermöglichkeiten des LEADER Programmes in der neuen Förderperiode abrufen zu können. Ansätze sind in den kommenden Haushalten zu bilden.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Stadt Hirschhorn unterzeichnet die „Erklärung zur Finanzierung des Regionalmanagements Odenwald 2023 – 2028“ und tritt damit der IGO bei, um die Fördermöglichkeiten des LEADER Programmes in der neuen Förderperiode abrufen zu können. Ansätze sind in den kommenden Haushalten zu bilden.

	Abteilung F	Stadtkasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

22.03.2022

AZ: 0010/01 (AE)

Sitzungsvorlage

Änderung bzw. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Stadtverordnetenversammlung	7.	31.03.2022	ÖFFENTLICH

Sachverhalt:

Es wird inhaltlich auf die DS 2022/45 verwiesen. Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes waren sich die Ausschussmitglieder einig, dass die Verwaltung einen Änderungsvorschlag anbietet, der rechtssicher vom HSGB überprüft wird.

Im Vorfeld der Sitzung macht die Verwaltung daher folgende Änderungsvorschläge zu den §§ 11 und 15, die in einer ersten Änderungssatzung zur Geschäftsordnung verankert wurden. Dies sind lediglich Vorschläge einer vereinfachten Regelung der Antragstellung und einer Frist und eines Ablaufschemas zur Beantwortung von Anfragen. Änderung sind jederzeit möglich.

Ein Absprechen der Fraktionen untereinander vor Sitzungsbeginn am 31. März wäre von Vorteil und Ergebnisse sollten dem Hauptamt sodann mitgeteilt werden.

Info: Alle Städte und Gemeinden im Kreis Bergstraße verfahren übrigens nach einer Recherche von deren Geschäftsordnungen genauso wie wir, d.h. alle Anträge bedürfen einer Unterschrift. Dies nur als Info für die Beratungen in den Fraktionen.

Beschlussvorschläge für die Stavo :

a) Die erste Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

b) Die erste Änderungssatzung zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

.....

.....

ges.: Bgm	Hauptamt Datum 22.03.2022
-----------	--

07.03.2022

AZ: 0010/01 (AE)

Sitzungsvorlage

Änderung bzw. Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	9.	17.03.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		31.03.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Grundlage für die Aufnahme des Tagesordnungspunktes in die HFSA-Sitzung, war der Antrag der SPD-Fraktion vom 24.01.2022 zur Änderung des § 15 Anfragen in der Geschäftsordnung (GO). Der Sachverhalt wurde somit bereits in der letzten HFSA-Sitzung am 27.01.2022 behandelt und umfassend von den Fraktionen diskutiert. Bis zur Sitzung am 17.03.2022 sollten sich die Fraktionen untereinander über eine neue Formulierung des § 15 Anfragen einigen und der Verwaltung das Ergebnis zukommen lassen. Dieses liegt bis zum heutigen Zeitpunkt allerdings noch nicht vor. Mittlerweile erhielten die Stadtverordneten zur Informationsfindung zwei Mails mit der aktuellen GO und der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

In der Regel werden Geschäftsordnungen neu gefasst und keine Änderungssatzungen angewandt, sollte lediglich nur ein § eine Neufassung erhalten, ist aber auch eine solche möglich. Von Seiten der Verwaltung werden keine Änderungen vorgeschlagen, jedoch werden Wünsche bzw. Anregungen in der HFSA-Sitzung gerne entgegengenommen. Zur Einladung der Stadtverordnetenversammlung, könnte dann die zu verabschiedende neue GO oder lediglich eine Änderungssatzung zur GO mitversandt werden.

Beschlussvorschlag für den HFSA :

Ohne Beschlussvorschlag an den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					



Erste Änderungssatzung zur Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318) erlässt die Stadtverordnetenversammlung von Hirschhorn (Neckar) mit Beschluss vom **31.03.2022** folgende Änderungssatzung zur Geschäftsordnung:

Artikel 1

§ 11 Abs. 3 „Anträge“ erhält folgende Fassung:

(3) Anträge sind vor einer Sitzung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden oder beim Hauptamt in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung durch Fax oder E-Mail ist ausreichend.

Anträge, die der/dem Vorsitzenden mindestens 14 volle Kalendertage vor einer Sitzung ordnungsgemäß zugehen, sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen (§ 58 Abs. 5 Satz 3 HGO). Im Übrigen wird die Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt (§ 58 Abs. 5 Satz 1 HGO). § 21 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt (§ 58 Abs. 2 HGO). Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.

§ 15 Abs. 1 „Anfragen“ erhält folgende Fassung:

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i.S.v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Eine Antragstellung durch Fax oder E-Mail ist ausreichend.

Die Anfragen sind entweder bei der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Die/Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei Ihr/ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter.

Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich innerhalb eines Monats, spätestens jedoch auf die der Monatsfrist folgenden Sitzung der



Stadtverordnetenversammlung. Sollte eine Beantwortung bis zu dieser Stadtverordnetenversammlung nicht möglich sein, wird in der Sitzung in Form einer Mitteilung (Sachstand) darauf hingewiesen.

Artikel 2

Diese erste Änderungssatzung zur Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirschhorn (Neckar), 1. April 2022

Dr. Joachim Kleinmann
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

14.02.2022

AZ: 9002/02 (KJ)

Sitzungsvorlage

Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2019; Feststellungs- schluss

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	10.03.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		17.03.2022	nicht öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		31.03.2022	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Am 08.10.2020 hat der Magistrat der Stadt Hirschhorn den Jahresabschluss zum 31.12.2019 aufgestellt. Dieser wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße in der Zeit vom 29.11.2021 bis 26.01.2022 zusammen mit dem Jahresabschluss 2020 geprüft. Auf ein Abschlussgespräch wurde von Seiten der Stadt Hirschhorn als auch von Seiten des Revisionsamtes verzichtet, da sämtliche Prüfungsfeststellungen bereits während der Prüfung besprochen wurden und die Prüfungsfeststellungen zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt haben.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen. Ebenso gab es keine Korrekturen in der Ergebnis- und Finanzrechnung. Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung legen wir nachstehende Unterlagen vor:

1. Gesamtergebnisrechnung 2019 + Gesamtergebnisrechnung mit Sachkonten 2019*
2. Gesamtfinanzrechnung 2019*
3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2019
4. Anhang (Erläuterungsbericht)
5. Rechenschaftsbericht
6. Anlagenspiegel
7. Verbindlichkeitsspiegel
8. Rückstellungsspiegel
9. Forderungsspiegel
10. Prüfbericht des Revisionsamtes

*Die Ergebnis- und Finanzrechnungen auf Kostenstellenbasis werden den Stadtverordneten per Mail übersandt. Sollte hier ein Ausdruck gewünscht sein, bittet die Verwaltung um eine kurze Mitteilung.

Anmerkung: Dem Magistrat wird lediglich der Prüfbericht des Revisionsamtes zur Verfügung gestellt. Die restlichen Unterlagen sind unverändert zum Aufstellungsbeschluss und liegen bereits vor.

1. Prüfungsfeststellung Seite 3 –Verspätete Aufstellung–

Die Fristüberschreitung ist bekannt und soll nach Möglichkeit in Zukunft vermieden werden. Die Gesetzesänderungen in der HGO und der GemHVO verpflichten die Kommunen nochmals zu einer schnelleren Aufstellung der Jahresabschlüsse. Der 30.04. des Folgejahres ist jedoch ein sehr sportlicher Termin, der nur sehr schwer einzuhalten ist.

2. Prüfungsfeststellung Seite 5 –Inventur–

Die Inventur konnte aufgrund von zeitlichen Engpässen nicht zum Schluss des Haushaltsjahres 2019 durchgeführt werden. Die Inventur wird zukünftig (voraussichtlich ab 2023) immer jährlich für verschiedene Teilbereiche durchgeführt werden.

3. Prüfungsfeststellung Seite 14 –Fehlende Freiwillige Rückstellung–

Bei der fehlenden freiwilligen Rückstellung handelt es sich um die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 der GeHVO. Diese Rückstellung soll die Kosten für die Archivierung der Geschäftsunterlagen nach den gesetzlichen Vorschriften abbilden. Nach Rücksprache mit den Prüfern vor Ort, wird hier ein Betrag von ca. 5.000,00 € angenommen. Die Rückstellung wurde nicht gebildet, da es sich um eine freiwillige Rückstellung handelt, die nur in sehr geringem Ausmaß zum Tragen kommt. Außerdem werden die jährlich entstehenden Kosten für die Archivierung immer über den laufenden Haushalt aufgefangen. Künftig wird diese Einschätzung im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

4. Prüfungsfeststellung Seite 24 –Ziele und Kennzahlen–

Ziele und Kennzahlen für den Haushaltsplan sollen in Zukunft für verschiedene Teilbereiche eingeführt werden. Wann dies geschehen wird und für welche Teilbereiche es Ziele und Kennzahlen geben soll, wird noch von der Politik beschlossen bzw. wartet man hier noch auf genauere Vorgaben von Seiten des Landes.

5. Prüfungsfeststellung Seite 31 –Anhang–

Die fehlenden Beträge des Vorjahres sowie die dazugehörigen Erläuterungen für erhebliche Unterschiede sind bisher von keiner Prüfung bemängelt worden, werden aber ab dem Jahresabschluss 2021 in den Anhang eingefügt.

6. Prüfungsfeststellung Seite 31 –Differenzen in den Anlagen zum Jahresabschluss–

Die angesprochenen Differenzen wurden bereits im Zuge der Jahresabschlussprüfung wie beschrieben korrigiert. Den Stadtverordneten liegen nun die richtigen Anlagen vor.

7. Prüfungsfeststellung Seite 33 –Buchung der ÜPL und APL–

Die Problematik ist der Verwaltung bekannt. Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden die angesprochenen „Abplanungen“ bei den jeweiligen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen im gleichen Zuge wie die Mittelerhöhungen erfolgen. Diese genaue Darstellung im System wurde mit dem Programmanbieter bereits besprochen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2019 wird gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 27.740.993,53 €. Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 507.998,29 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 40.104,22 € sollen der jeweiligen Rückstellung zugeführt werden.

Die Prüfungsfeststellungen sollen wie vorgeschlagen beantwortet werden.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2019 wird gemäß § 114 HGO festgestellt und dem Magistrat Entlastung erteilt.

Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 27.740.993,53 €. Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 507.998,29 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 40.104,22 € sollen der jeweiligen Rückstellung zugeführt werden.

Die Prüfungsfeststellungen werden wie vorgeschlagen beantwortet.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

15.02.2022

AZ: 9002/02 (KJ)

Sitzungsvorlage

Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2020; Feststellungsbeschluss

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	6.	10.03.2022	NICHTÖFFENTLICH
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss		17.03.2022	nicht öffentlich
Stadtverordnetenversammlung		31.03.2022	nicht öffentlich

Sachverhalt:

Am 15.07.2021 hat der Magistrat der Stadt Hirschhorn den Jahresabschluss zum 31.12.2020 aufgestellt. Dieser wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße in der Zeit vom 03.01.2022 bis 01.02.2022 zusammen mit dem Jahresabschluss 2019 geprüft. Auf ein Abschlussgespräch wurde von Seiten der Stadt Hirschhorn als auch von Seiten des Revisionsamtes verzichtet, da sämtliche Prüfungsfeststellungen bereits während der Prüfung besprochen wurden und die Prüfungsfeststellungen zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt haben.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen. Ebenso gab es keine Korrekturen in der Ergebnis- und Finanzrechnung. Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung legen wir nachstehende Unterlagen vor:

1. Gesamtergebnisrechnung 2020 + Gesamtergebnisrechnung mit Sachkonten 2020*
2. Gesamtfinzrechnung 2020*
3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2020
4. Anhang (Erläuterungsbericht)
5. Rechenschaftsbericht
6. Anlagenspiegel
7. Verbindlichkeitsspiegel
8. Rückstellungsspiegel
9. Forderungsspiegel
10. Prüfbericht des Revisionsamtes

*Die Ergebnis- und Finanzrechnungen auf Kostenstellenbasis werden den Stadtverordneten per Mail übersandt. Sollte hier ein Ausdruck gewünscht sein, bittet die Verwaltung um eine kurze Mitteilung.

Anmerkung: Dem Magistrat wird lediglich der Prüfbericht des Revisionsamtes zur Verfügung gestellt. Die restlichen Unterlagen sind unverändert zum Aufstellungsbeschluss und liegen bereits vor.

1. Prüfungsfeststellung Seite 3 –Verspätete Aufstellung–

Die Fristüberschreitung ist bekannt und soll nach Möglichkeit in Zukunft vermieden werden. Die Gesetzesänderungen in der HGO und der GemHVO verpflichten die Kommunen nochmals zu einer schnelleren Aufstellung der Jahresabschlüsse. Der 30.04. des Folgejahres ist jedoch ein sehr sportlicher Termin, der nur sehr schwer einzuhalten ist.

2. Prüfungsfeststellung Seite 5 –Inventur–

Die Inventur konnte aufgrund von zeitlichen Engpässen nicht zum Schluss des Haushaltsjahres 2020 durchgeführt werden. Die Inventur wird zukünftig (voraussichtlich ab 2023) immer jährlich für verschiedene Teilbereiche durchgeführt werden.

3. Prüfungsfeststellung Seite 15 –Fehlende Freiwillige Rückstellung–

Bei der fehlenden freiwilligen Rückstellung handelt es sich um die Rückstellung für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 der GemHVO. Diese Rückstellung soll die Kosten für die Archivierung der Geschäftsunterlagen nach den gesetzlichen Vorschriften abbilden. Nach Rücksprache mit den Prüfern vor Ort, wird hier ein Betrag von ca. 5.000,00 € angenommen. Die Rückstellung wurde nicht gebildet, da es sich um eine freiwillige Rückstellung handelt, die nur in sehr geringem Ausmaß zum Tragen kommt. Außerdem werden die jährlich entstehenden Kosten für die Archivierung immer über den laufenden Haushalt aufgefangen. Künftig wird diese Einschätzung im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

4. Prüfungsfeststellung Seite 24 –Ziele und Kennzahlen–

Ziele und Kennzahlen für den Haushaltsplan sollen in Zukunft für verschiedene Teilbereiche eingeführt werden. Wann dies geschehen wird und für welche Teilbereiche es Ziele und Kennzahlen geben soll, wird noch von der Politik beschlossen bzw. wartet man hier noch auf genauere Vorgaben von Seiten des Landes.

5. Prüfungsfeststellung Seite 24 –Haushaltsberichte–

Da der Haushaltsplan für das Jahr 2020 erst am 28.05.2020 beschlossen wurde, und der erste Berichtstermin am 30.05.2020 festgesetzt ist, wurde nach Rücksprache mit dem Bürgermeister, dem Stadtverordnetenvorsteher und den Fraktionsvorsitzenden auf den Bericht verzichtet. Künftig wird es wieder zwei jährliche Berichte wie vorgeschrieben geben.

6. Prüfungsfeststellung Seite 32 –Anhang–

Die fehlenden Beträge des Vorjahres sowie die dazugehörigen Erläuterungen für erhebliche Unterschiede sind bisher von keiner Prüfung bemängelt worden, werden aber ab dem Jahresabschluss 2021 in den Anhang eingefügt.

7. Prüfungsfeststellung Seite 34 –Buchung der ÜPL und APL–

Die Problematik ist der Verwaltung bekannt. Ab dem Haushaltsjahr 2021 werden die angesprochenen „Abplanungen“ bei den jeweiligen über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen im gleichen Zuge wie die Mittelerhöhungen erfolgen. Diese genaue Darstellung im System wurde mit dem Programmanbieter bereits besprochen.

Beschlussvorschlag den Magistrat und den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2020 wird gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 27.845.305,96 €. Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 163.288,20 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 36.997,88 € sollen der jeweiligen Rückstellung zugeführt werden.

Die Prüfungsfeststellungen sollen wie vorgeschlagen beantwortet werden.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2020 wird gemäß § 114 HGO festgestellt und dem Magistrat Entlastung erteilt. Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 27.845.305,96 €. Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 163.288,20 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 36.997,88 € sollen der jeweiligen Rückstellung zugeführt werden.

Die Prüfungsfeststellungen werden wie vorgeschlagen beantwortet.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					

23.02.2022

AZ: 9204 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2022;

a) Haushaltssicherungskonzept

b) Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2022

c) Investitionsprogramm für den Planungszeitraum bis 2027

d) Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum bis 2027

e) Finanzstatusbericht

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Haupt,- Finanz- und Sozialausschuss	2.	10.03.2022	ÖFFENTLICH
Stadtverordnetenversammlung		31.03.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 94 ff HGO wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Nach § 97 Abs. 1 HGO stellt der Magistrat den Entwurf der Haushaltssatzung fest und legt ihn der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vor. Gleiches gilt für das Investitionsprogramm und die Finanzplanung.

Als Ergebnis der Beratungen ist unbedingt auf die Einhaltung gesetzlichen Regelungen sowie den Feststellungen zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2021 besonders hinzuwirken:

- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis – **nicht erfüllt!**
- Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis in den Folgejahren – **erfüllt!**
- Doppische Schuldenbremse, d.h. Neuaufnahme von Investitions- und Liquiditätskrediten nur, wenn der jahresbezogene Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt weiterhin gewährleistet ist – **nicht erfüllt!**
- Konsequente Vermeidung einer Nettoneuverschuldung – **nicht erfüllt!**
Ausnahmen nur bei z.B. Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommune erforderlich sind.
- Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt – **nicht erfüllt!**
Der Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens so hoch sein, dass die Tilgungszahlungen für laufende Kredite und der Beitrag zur Hessenkasse gewährleistet werden können.

- Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt in den Folgejahren – **nicht erfüllt!**
Am Ende des Finanzplanungszeitraums darf kein negativer Bestand an Zahlungsmitteln geplant sein.

Der Haushaltsplan wurde am 10.01.2022 durch die Verwaltung aufgestellt und am 20.01.2022 im Magistrat beraten. Da es seit der Beratung Änderungen am Zahlenwerk gegeben hat und noch gegeben wird, wurde eine Änderungsliste erstellt. Diese wird immer aktualisiert und zu den Beratungen und dann zur Beschlussfassung des Haushalts aktuell ausgelegt.

Der vorgelegte Entwurf des Magistrates vom 20.01.2022 des Haushaltsplans 2022 scheint genehmigungsfähig.

Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt 2022 und Ausblick auf die Finanzplanung

Im geplanten ordentlichen Ergebnis des Jahres 2022 wird mit einem Fehlbetrag in Höhe von 743.729,00 € geplant. Grundsätzlich wäre dieser Fehlbetrag nur genehmigungsfähig, wenn er durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann. Rücklagen aus Überschüssen aus dem ordentlichen Ergebnis sind zum 31.12.2020 in Höhe von 671.286,49 € verfügbar. Somit verbleibt, nach Nutzung der Rücklagen, noch ein unausgeglichener Fehlbetrag in Höhe von 72.442,51 €. Also ist der Ergebnishaushalt nach den Regelungen des § 92 HGO nicht genehmigungsfähig.

Aufgrund der Sonderregelung für die Jahre 2021 und 2022 des § 25 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) können ausgewiesene Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis mit dem sich am 31.12.2020 ergebenden Betrag aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden.

Zum 31.12.2020 bestehen außerordentliche Rücklagen in Höhe von insgesamt 223.620,22 €. Diese können verwendet werden, um den noch unausgegliehenen Jahresfehlbetrag nach Abzug der ordentlichen Rücklagen in Höhe von 72.442,51 € auszugleichen.

Zu bedenken ist hierbei jedoch noch der Jahresabschluss des Jahres 2021. Geplant war hier ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 690.336,00 €, welches durch die Rücklagen und die kommenden Haushaltsjahre ausgeglichen werden soll. Dies war die Sonderregelung zum Corona-Haushalt 2021.

Das Jahr 2021 wird voraussichtlich wesentlich besser abschneiden als damals geplant, was vor allem in den geringeren Personal- und Instandhaltungsaufwendungen sowie höheren Zuweisungen des Landes und einer verbesserten Gewerbesteuer begründet ist. Die Verwaltung rechnet momentan noch mit einem Fehlbetrag von ca. 100.000,00 €. Erst mit der Aufstellung des Jahresabschlusses wird sich zeigen, wie das Jahr 2021 tatsächlich abschließen wird.

Dieser aktuell hochgerechnete Fehlbetrag des Jahres 2021 in Höhe von 100.000,00 € muss im Jahr 2022 mit aufgefangen werden, so dass sich folgende Rechnung ergibt:

Ordentlicher Jahresfehlbedarf 2022:	743.729,00 €
Ordentliche Rückstellungen zum 31.12.2020:	-671.286,49 €
Außerordentliche Rückstellungen zum 31.12.2020:	-223.620,22 €
Ordentlicher Fehlbetrag 2021 voraussichtlich mind.:	<u>100.000,00 €</u>
Verbleibende Rücklagen:	<u>- 51.177,71 €</u>

Durch die Sonderregelung für die Jahre 2021 und 2022 in der GemHVO, scheint das ordentliche Ergebnis des Jahres 2022 trotz des hohen Fehlbetrages genehmigungsfähig.

In den Jahren der Ergebnisplanung (bis 2025) wird jeweils ein Überschuss ausgewiesen. Der Überschuss wird sich voraussichtlich spätestens mit der Aufstellung der jeweiligen Haushalte aufzehren, da viele Ansatzänderungen im Zuge der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungen (wie alljährlich) erwartet werden. Dennoch sind die Zahlen von Seiten der Verwaltung nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet worden, so dass diese nun die Finanzplanung für die nächsten Jahre bilden.

Fehlbetrag im Finanzhaushalt und Ausblick auf die Finanzplanung

Die von der Verwaltung berechneten „freien Finanzmittel“ reichen voraussichtlich aus, um das Defizit im Finanzhaushalt 2022 auszugleichen.

Somit ist scheint auch der Finanzhaushalt 2022 genehmigungsfähig.

Die Berechnung der freien Finanzmittel sowie die Liquiditätsplanung wird sich bis zum Buchungsschluss für das Vorjahr am 28.02.2022 aufgrund von Zahlungsverzögerungen (Buchungen in das letzte Haushaltsjahr, aber Zahlung im aktuellen Haushaltsjahr) noch ändern. Zu den Beratungen des Haushaltsplans wird eine aktuelle Berechnung der freien Finanzmittel vorgelegt.

In den Jahren der Finanzplanung (bis 2025) werden jährlich Fehlbeträge im Finanzhaushalt geplant. Diese Fehlbeträge können aller Voraussicht nach auch nicht mit den vorhandenen „freien Finanzmitteln“ aufgefangen werden.

Somit ist die Finanzplanung für die Jahre bis 2025 nicht genehmigungsfähig.

Eine Genehmigungsfähigkeit der Finanzplanung des Finanzhaushaltes kann nur über Maßnahmen im notwendigen Haushaltssicherungskonzept, welche zu künftigen Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen führt, erreicht werden.

In der Finanzplanung für die Jahre bis 2025 ist bereits eine wesentliche Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren eingerechnet. Sie beruht auf den erwirtschafteten Fehlbeträgen der Jahre 2019 und 2020. Diese Fehlbeträge müssen in den kommenden beiden Jahren gemäß dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) ausgeglichen werden, so dass eine Gebührenerhöhung unausweichlich wird. Ohne diese bereits eingerechnete Gebührenerhöhung würde der Fehlbetrag in der Finanzplanung noch höher ausfallen.

Eine Haushaltsgenehmigung für den Haushalt 2022 inkl. der Finanzplanung erscheint nur über eine Erhöhung der Grundsteuer B um mindestens 115 Punkte (Ausgleich des höchsten Finanzmittelfehlbetrages eines Jahres, hier 2025) spätestens ab dem Jahr 2023 möglich.

Haushaltssicherungskonzept

Aufgrund der geplanten Ergebnisse im Finanzhaushalt der Folgejahre muss zum Haushaltsplan 2022 ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden.

Als einzige Konsolidierungsmaßnahme wird momentan die Erhöhung der Grundsteuer um den notwendigen Betrag für einen Ausgleich des Finanzhaushaltes (größter Betrag wird im Jahr 2025 mit 139.070 € ausgewiesen) in den Folgejahren vorgeschlagen. **Dies wäre eine Erhöhung von 115 Hebesatzpunkten.**

Die Konsolidierungsmaßnahme kann natürlich noch in den Folgejahren abgeändert werden, bzw. können andere Haushaltsverbesserungen zu einer geringeren Erhöhung der Grundsteuer führen.

Da das Haushaltssicherungskonzept als E-Konzept vom Land vorgegeben ist, in welchem die Haushaltszahlen nochmals erfasst werden, wird dieses nicht extra ausgedruckt. Sollte dies dennoch gewünscht sein, kann der Finanzstatusbericht gerne nachgedruckt oder per Mail übersandt werden.

Finanzstatusbericht

Der Finanzstatusbericht dient als Excel-Modul dem Land Hessen, um die Haushaltszahlen schnell auswerten zu können. Er ist als Zusammenfassung der Haushaltszahlen zu verstehen und enthält keinen neuen Angaben von Seiten der Kommune, sondern lediglich die jeweiligen Haushaltszahlen. Deshalb wird auch der Finanzstatusbericht nicht extra ausgedruckt. Sollte dies dennoch gewünscht sein, kann der Finanzstatusbericht gerne nachgedruckt oder per Mail übersandt werden.

Zusammenfassung

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 scheint aufgrund der Sonderregelung in der GemHVO für das Haushaltsjahr 2022 und dem damit verbundenen Verzehr der Rücklagen genehmigungsfähig.

Durch den Verzehr aller aktuellen Rücklagen sind keinerlei Rücklagen für den Ausgleich von Fehlbeträgen in künftigen Jahren vorhanden, so dass z.B. größere unvorhersehbare Unterhaltungsmaßnahmen oder eine größere Gewerbesteuerzurückzahlung nicht ausgeglichen werden können.

Die unausgeglichene Finanzplanung der Folgejahre bedeutet, dass zeitnah Konsolidierungsmaßnahmen gefunden werden müssen, um diese auszugleichen. Sollte man hier nicht tätig werden, muss als letztes Mittel die Grundsteuer erhöht werden, damit die Finanzplanung wieder ausgeglichen und genehmigungsfähig ist.

Die Finanzlage der Stadt Hirschhorn bleibt weiterhin immens angespannt und wird insbesondere durch den Verbrauch der Rücklagen sehr Risiko lastig.

Beschlussvorschlag für den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss :

- a) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2022 zu beschließen.
- b) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen und Stellenplan sowie der tagesaktuellen Änderungsliste zu beschließen.
- c) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2027 zu beschließen.
Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 verursacht u.a. durch die unabwiesbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Bahnüberführung Michelberg und der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, wird Kenntnis genommen.
- d) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2027 zu beschließen.
- e) Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, den Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2022 zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

- a) Das Haushaltssicherungskonzept für das Jahr 2022 wird beschlossen.
- b) Die Haushaltssatzung der Stadt Hirschhorn für das Haushaltsjahr 2022 nebst Anlagen und Stellenplan sowie der tagesaktuellen Änderungsliste wird beschlossen.
- c) Das Investitionsprogramm der Stadt Hirschhorn für den Planungszeitraum bis 2027 wird beschlossen.
 Von der geplanten Nettoneuverschuldung in den Jahren 2022, 2023 und 2024 verursacht u.a. durch die unabweisbaren Sanierungsmaßnahmen in der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Bahnüberführung Michelberg und der Ertüchtigung des Feuerwehrgerätehauses in Langenthal, wird Kenntnis genommen.
- d) Die Finanz- und Ergebnisplanung für den Planungszeitraum bis 2027 wird beschlossen.
- e) Der Finanzstatusbericht für den Haushaltsplan 2022 wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.					